



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 11.05.2009 – 22. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **164. Curriculum für das Doktoratsstudium der Evangelischen Theologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium Evangelische Fachtheologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Qualifikationsprofil**

Das Studium dient über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich des Dissertationsgebietes und damit der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau und soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

#### **§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem in dieser Fächergruppe eingerichteten Bachelorstudium oder einem Diplomstudium entspricht. Dissertationen sind aus folgenden Gebieten möglich:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie
- Praktische Theologie
- Religionspädagogik

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 in seiner geltenden Fassung.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> UG 2002 §§ 63, 64 Zulassungsbestimmungen

### **§ 3 Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst eine Studiendauer von 3 Jahren.
- (2) Im Rahmen des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:
  - a) Lehrveranstaltungen an der Evangelisch-Theologischen Fakultät und gegebenenfalls an anderen Fakultäten der Universität Wien im Umfang von 20 bis zu 30 ECTS-Punkten (8-12 Semesterstunden). Über die Gewichtung von prüfungsimmanenten und nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen wird in der Dissertationsvereinbarung entschieden.
  - b) allenfalls im Rahmen der Dissertationsvereinbarung vorgesehene zusätzliche Leistungen (z. B.: die Teilnahme an Workshops, Präsentationen bei internationalen Konferenzen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Praktika usw.)
  - c) Innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ (siehe § 4),
  - d) die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens (erforderlichenfalls

Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts<sup>3</sup> statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das zuständige studienrechtliche Organ auch vor der fakultätsöffentlichen Präsentation erfolgen. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für die Unterzeichnung einer Dissertationsvereinbarung.

## **§ 5 Dissertationsvereinbarung**

Satzungsgemäß ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen der Betreuungsperson und der/dem Dissertantin/en mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs abzuschließen.

## **§ 6 Dissertation**

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG 2002) anzufertigen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs ermöglicht.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht.

## **§ 7 Defensio**

(1) Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 3 positiv erbracht und wurde die Dissertation durch die Beurteiler/innen positiv beurteilt, erfolgt eine mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Kommission. Diese Prüfung hat die Präsentation und die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit zum Inhalt in Verbindung mit zwei weiteren Fächern, die von den Dissertant/innen gewählt werden können. Die Prüfungskommission wird nach den Regelungen der Satzung zusammengesetzt.

## **§ 8 Prüfungsordnung**

(1) Alle Lehrveranstaltungen des Curriculums sind als folgende Lehrveranstaltungstypen anzubieten:

Forschungsseminare (SE), prüfungsimmanent: sie dienen der erkenntnistheoretischen und methodischen Reflexion innerhalb der Dissertationsgebiete in Verbindung mit aktuellen wissenschaftlichen und interdisziplinären Diskursen.

Vorlesungen (VO), nicht prüfungsimmanent, zum Zwecke des Erwerbs von Spezialwissen, das für das jeweilige Dissertationsgebiet relevant ist, mit abschließender mündlicher oder schriftlicher Prüfung.

Übungen (UE) und Exkursionen (EX), prüfungsimmanent, zum Zwecke des Erwerbs von Spezialwissen, das für das jeweilige Dissertationsgebiet relevant ist.

Übungen (UE), prüfungsimmanent, zum Zwecke des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen zur Wahl aus dem internen Angebot der Fakultät und externen Angeboten.

---

<sup>3</sup> Diese Bedingung gilt jedenfalls bei FWF-Projekten und genehmigten Doktorats- und Initiativkollegs als erfüllt.

(2) Die Teilnehmerzahl prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen ist in Bezug auf die Übungen zu Schlüsselkompetenzen beschränkt (in Bezug auf das interne Angebot der Fakultät):

Persönlichkeitsentwicklung und Selbsterfahrung I-IV: 24 Teilnehmer/innen; über die Aufnahme entscheidet im Vorfeld ein Auswahlgespräch mit einer fachlich ausgewiesenen Person über die Eignung der Kandidat/innen.

Gruppendynamik: 24 Teilnehmer/innen; über die Aufnahme entscheidet im Vorfeld ein Auswahlgespräch mit einer fachlich ausgewiesenen Person über die Eignung der Kandidat/innen.

Rhetorische Kommunikation: 15 Teilnehmer/innen; über die Aufnahme entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen.

### **§ 9 Abschluss des Studiums**

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen im Sinne des § 3 Abs 2 positiv absolviert wurden.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Studiums wird der akademische Grad Doktor der Theologie, abgekürzt Dr. theol. gemäß §54 (4) UG 2002 verliehen.

### **§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium der Evangelischen Theologie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. September 2017 abzuschließen. Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

### **ANHANG:**

Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung des/r Dissertanten/in auf Einhaltung der Regeln über das redliche wissenschaftliche Arbeiten

